



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 29. März 2019
- aktualisierte Fassung -

Nr. 11

Inhalt

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2019

Nr. 42 – 9410.1.2 – 2019

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	141.856.500 €
in den Ausgaben auf	141.856.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	24.034.200 €
in den Ausgaben auf	24.034.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 10.850.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 11.830.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 93.914.697,64 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	898.264 €
der Grundsteuer B	10.947.384 €
der Gewerbesteuer	105.685.100 €
der Einkommensteuerbeteiligung	55.328.365 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	9.199.638 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2018 Anspruch hatten	<u>12.785.020 €</u>
	<u>194.843.771 €</u>

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 48,2 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 48,2 v. H.
 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 48,2 v. H.
 3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung 48,2 v. H.
 4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung 48,2 v. H.
 5. aus den Schlüsselzuweisungen 48,2 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Altötting, den 27.03.2019

gez.

Erwin Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.03.2019, Az. 12.2-1512 AÖ 19, gem. Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Landkreisordnung den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 10.850.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 11.830.000 € und gem. Art. 18 Abs. 2 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz den Beschluss zur Festsetzung der Kreisumlage genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 01.04.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, den 27.03.2019

Erwin Schneider
Landrat

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.